

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Allgemeines:**

Mit der gegenständlichen Sammelnovelle werden die Verordnungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 sowie mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2021, ausgeübt. Darüber hinaus wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigung gemäß § 39 Abs. 3 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2020, ausgeübt.

Durch die gegenständliche Sammelnovelle wird das Meldewesen im Bereich der Kreditinstitute, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 (Investmentgeschäft), Z 13a (Immobilienfondsgeschäft) oder Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) betreiben, neu geregelt. Ziel der Sammelnovelle ist es hierbei die Meldestruktur zu vereinfachen (z.B.: Entfall redundanter Meldungen, Entfall von Meldefeldern, die zu systematischen Leermeldungen führten, etc.) und gleichzeitig die datengestützte risikobasierte Aufsicht zu stärken. Zu diesem Zweck werden die genannten Sonderkreditinstitute vom Anwendungsbereich der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006 und der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V, BGBl. II Nr. 470/2006, ausgenommen. Im Gegenzug wird mit der Sonderkreditinstitute-Meldeverordnung – SK-MV, eine auf das Geschäftsmodell der betroffenen Institute abgestimmte neue Meldeverordnung geschaffen. Darüber hinaus werden die Anlagen der Betrieblichen Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung – BVQA-V, BGBl. II Nr. 253/2004, grundlegend überarbeitet und von bisher acht Anlagen auf drei reduziert. Neben den geänderten Anlagen entfallen in der BVQA-V die Meldeverpflichtungen zum Zukunftsvorsorgegeschäft und es werden Präzisierungen der meldetechnischen Bestimmungen vorgenommen. Durch die Änderungen in den Meldebestimmungen kann die Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung – SK-EMV, BGBl. II Nr. 79/2015, aufgehoben werden.

## Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Sonderkreditinstitute-Meldeverordnung)

#### Zu § 1:

§ 1 legt den Anwendungsbereich der SK-MV fest und entspricht § 1 SK-EMV. Erfasst werden demnach Kreditinstitute, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 (Investmentgeschäft), Z 13a (Immobilienfondsgeschäft) oder Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) betreiben. Diese waren bisher in das Meldewesen für Kreditinstitute, welche das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben, eingebunden. Im Rahmen der Aufsichtserfahrung der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass dieses Melderegime für das Geschäftsmodell dieser sogenannten Sonderkreditinstitute nur eingeschränkt geeignet ist. Wesentlich hierbei ist festzustellen, dass diese Sonderkreditinstitute gemäß ihrer Konzession laut BWG ausschließlich zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019, von Immobilienfonds nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019, und zur Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) in entsprechenden Veranlagungsgemeinschaften befugt sind. Der Konzessionsumfang ist daher im Vergleich zu Kreditinstituten, welche das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben, stark eingeschränkt. Um ein dem Geschäftsmodell entsprechendes proportionales Meldewesen aufzusetzen, werden die aufsichtlichen Meldeverpflichtungen durch die gegenständliche Novelle grundlegend überarbeitet. Durch die neue Struktur wird die Aussagekraft der Meldungen erhöht, werden Redundanzen beseitigt und wird die Effizienz des Meldewesens gesteigert. Durch die Neustrukturierung bzw. die effizientere Gestaltung des Meldewesens stärkt die FMA durch sie beaufsichtigte Institute, sodass sich diese auch zukünftig im europäischen Vergleich auf einem Level Playing Field mit Instituten aus anderen Mitgliedsstaaten befinden.

#### Zu § 2:

Es wird normiert, dass Kreditinstitute, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 (Investmentgeschäft) oder Z 13a (Immobilienfondsgeschäft) BWG betreiben, Meldungen gemäß der **Anlage 1** zu erstatten haben. Die **Anlage 1** gliedert sich hierbei in drei Abschnitte: bilanzielle Positionen, Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und sonstige Meldepositionen.

#### Zu § 3:

Es wird normiert, dass Kreditinstitute, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) betreiben, Meldungen gemäß der **Anlage 2** zu erstatten haben. Die **Anlage 2** gliedert sich hierbei in vier Abschnitte: bilanzielle Positionen, Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, sonstige Meldepositionen und sonstige Meldepositionen des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts.

#### Zu § 4:

In § 4 erfolgt die Festlegung meldetechnischer Bestimmungen. Der Regelungsinhalt des § 4 Abs. 1 umfasst, wie Zahlen- und Prozentangaben im Rahmen der zu erstattenden Meldungen anzugeben und gegebenenfalls zu runden sind.

In § 4 Abs. 2 werden meldetechnische Bestimmungen bezüglich der Form der Übermittlung festgelegt. Es wird festgeschrieben, dass die Meldungen in Form einer standardisierten elektronischen Übermittlung an die OeNB zu erstatten sind. Die hierzu zu beachtenden Mindestanforderungen sind von der FMA nach Anhörung der OeNB bekannt zu geben. Eine inhaltlich gleichlautende Bestimmung war bereits bisher in § 3 SK-EMV enthalten.

In § 4 Abs. 3 werden meldetechnische Bestimmungen bezüglich der Meldestichtage und Übermittlungsfristen festgelegt. Der nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu erstellende und binnen vier Wochen an die OeNB zu übermittelnde Ausweis hat gemäß § 4 Abs. 3 nicht nur die Daten des vorangegangenen Kalendervierteljahres zu umfassen, sondern den Betrachtungszeitraum ab 1. Jänner des laufenden Kalenderjahres bis inklusive den jeweiligen Meldestichtag abzubilden. Bezüglich des Ausweises auf Basis der Daten des geprüften Jahresabschlusses bestimmt § 4 Abs. 4, dass dieser unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu übermitteln ist.

§ 4 Abs. 4 regelt den Ausweis gemäß den §§ 2 und 3 auf Basis der Daten des geprüften Jahresabschlusses. Im Rahmen dieser Meldung sind die in der **Anlage 1** Abschnitt B Unterabschnitt B

und **Anlage 2** Abschnitt B Unterabschnitt C vorgesehenen Meldepositionen zu Erwartungswerten für das Jahresende nicht auszuweisen.

**Zu § 5:**

In § 5 erfolgt zur leichteren Lesbarkeit des Verordnungstextes gebündelt eine Langzitation bezüglich der im Rahmen der Verordnung verwiesenen Bundesgesetze.

**Zu § 6:**

Inkrafttretensbestimmung.

**Zu den Anlagen:**

**Anlage 1** spezifiziert die Meldungen von Kreditinstituten, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 (Investmentgeschäft) und Z 13a BWG (Immobilienfondsgeschäft) betreiben. **Anlage 2** spezifiziert die Meldungen von Kreditinstituten, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) betreiben.

Beide Anlagen umfassen in den Abschnitten A bis C bilanzielle Positionen, Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und sonstige Meldepositionen. Die Meldeinhalte der Abschnitte A bis C bilden soweit notwendig derzeit bestehende Meldeverpflichtungen der VERA-V, JKAB-V und der SK-EMV ab. Im Gegenzug erfolgt eine Ausnahme der gemäß SK-MV meldepflichtigen Institute von den genannten Verordnungen. Abschnitt C der **Anlage 1** umfasst Angaben zu sonstigen Meldepositionen, insbesondere den Eigenmitteln, den fixen Gemeinkosten, sowie den verwalteten Fondsvolumina, auf deren Basis die Einhaltung des § 6 Abs. 2 Z 5 und § 8 InvFG 2011 sowie des § 3 Abs. 4a Z 2 und § 5 Abs. 1 Z 5 BWG geprüft wird. Abschnitt C der **Anlage 2** umfasst Angaben zu sonstigen Meldepositionen, insbesondere den Eigenmitteln und den fixen Gemeinkosten, auf deren Basis die Einhaltung des § 20 BMSVG und § 3 Abs. 7 lit. a und d BWG geprüft wird.

Abschnitt D der **Anlage 2** enthält spezifische Meldepositionen des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts gemäß § 39 Abs. 3 BMSVG, welche bisher in der **Anlage 1** der BVQA-V enthalten waren. Im Rahmen der Neustrukturierung des Meldewesens für Sonderkreditinstitute wurde die bisher geltende **Anlage 1** der BVQA-V, in der Fassung BGBl. II Nr. 435/2013, inhaltlich aufgeteilt. Die institutsspezifischen Meldeinhalte finden sich nun in der **Anlage 2** der SK-MV, Meldeinhalte zu spezifischen Meldepositionen der Veranlagungsgemeinschaft der verwaltenden Betrieblichen Vorsorgekassen sind im Rahmen der BVQA-V zu melden.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Betrieblichen Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung)**

**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):**

In § 1 Abs. 4 erfolgt die Festlegung meldetechnischer Bestimmungen. Der Regelungsinhalt umfasst, wie Zahlen- und Prozentangaben im Rahmen der zu erstattenden Meldungen anzugeben und gegebenenfalls zu runden sind.

**Zu Z 2 (§ 2):**

In § 2 werden jene Meldeinhalte festgelegt, welche Sonderkreditinstitute, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) betreiben, im Rahmen der BVQA-V zu übermitteln haben. Hierbei handelt es sich um Angaben zu aggregierten Meldekonzerten (**Anlage 1**), zu Einzelwertpapieren (**Anlage 2**) und zu durchgerechneten Anteilscheinen von Investmentfonds gemäß § 30 Abs. 2 Z 5 oder Alternativen Investmentfonds gemäß § 30 Abs. 2 Z 5a BMSVG (**Anlage 3**). Alle Angaben beziehen sich hierbei auf die Veranlagungsgemeinschaft.

**Zu Z 3 (Entfall des § 3 samt Überschrift):**

Die Meldeverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erbringung des Zukunftsvorsorgegeschäfts entfallen mangels praktischer Relevanz, da dieses von Betrieblichen Vorsorgekassen nicht erbracht wird. Aufgrund des Entfalls der gegenständlichen Meldebestimmung werden die korrespondierenden **Anlagen 4, 5, 6** und **8** der BVQA-V aufgehoben und im Rahmen der **Anlagen 1, 2** und **3** der BVQA-V, in der Fassung der gegenständlichen Sammelnovelle, inhaltlich nicht fortgeschrieben.

#### **Zu Z 4 (§ 4):**

§ 4 regelt meldetechnische Bestimmungen zur Berechnung der zu übermittelnden Meldepositionen. In § 4 Abs. 1 und 2 werden Folgeanpassungen, die sich aus der Neustrukturierung der Anlagen der BVQA-V ergeben, vorgenommen. In § 4 Abs. 3 werden die meldetechnischen Bestimmungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Kurssicherungsgeschäften konkretisiert.

#### **Zu Z 5 (§ 5 Abs. 7):**

Inkrafttretensbestimmung.

#### **Zu Z 6 (Anlagen 1, 2 und 3):**

Durch die Novellierung der BVQA-V wird das Meldeschema effizienter gestaltet und im Sinne einer risikobasierten Aufsicht optimiert. Durch die gegenständliche Sammelnovelle wird der Inhalt der **Anlage 1** der BVQA-V, in der Fassung BGBl. II Nr. 435/2013, bereits durch Abschnitt D der **Anlage 2** der SK-MV abgedeckt. Durch diese Neustrukturierung ist die BVQA-V auf Meldepositionen der Veranlagungsgemeinschaft der verwaltenden Betrieblichen Vorsorgekasse zu reduzieren.

Die **Anlage 1** der BVQA-V, in der Fassung der gegenständlichen Sammelnovelle, umfasst Angaben zu aggregierten Meldekonzepten auf Ebene der Veranlagungsgemeinschaften. Die gemeldeten Werte der **Anlage 1** werden für die Prüfung der Veranlagungsgrenzen gemäß § 30 Abs. 2 und 3 sowie § 31 Abs. 1 BMSVG benötigt.

Die **Anlage 2** der BVQA-V, in der Fassung der gegenständlichen Sammelnovelle, umfasst Angaben zu Einzelwertpapieren. Die gemeldeten Werte der **Anlage 2** werden für die Prüfung der Veranlagungsgrenzen gemäß § 30 Abs. 2 und 3, sowie § 31 Abs. 1 BMSVG benötigt.

Die **Anlage 3** der BVQA-V, in der Fassung der gegenständlichen Sammelnovelle, umfasst die Angaben zu durchgerechneten Anteilscheinen von Investmentfonds gemäß § 30 Abs. 2 Z 5 oder Alternativen Investmentfonds gemäß § 30 Abs. 2 Z 5a BMSVG und dient der Überprüfung der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 Z 4 BMSVG.

#### **Zu Z 7 (Entfall der Anlagen 4 bis 8):**

Die Meldeverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erbringung des Zukunftsvorsorgegeschäfts entfallen mangels praktischer Relevanz, da dieses von Betrieblichen Vorsorgekassen nicht erbracht wird. Als Folgeänderung sind die **Anlagen 4 bis 6 und 8** aufzuheben. Inhaltlich wird die **Anlage 7** bereits durch die mit der gegenständlichen Novelle neuen **Anlagen 1 bis 3** abgedeckt, wodurch ein Ausweis mittels einer eigenen Anlage entfallen kann.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung)**

#### **Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 4):**

Durch die Novelle BGBl. II Nr. 328/2020 wurden Kreditinstitute, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt sind, von der Übermittlung des Risikoausweises gemäß der **Anlage A3g** ausgenommen. Mit der gegenständlichen Sammelnovelle werden die genannten Kreditinstitute generell vom Anwendungsbereich der VERA-V ausgenommen. Aus diesem Grund ist die durch BGBl. II Nr. 328/2020 vorgesehene spezielle Ausnahmebestimmung in § 5 Abs. 1 Z 4 redundant und wird folglich gestrichen.

#### **Zu Z 2 (§ 14a Abs. 3):**

Kreditinstitute, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt sind, werden vom Anwendungsbereich der VERA-V ausgenommen. Die für die Beaufsichtigung dieser Sonderkreditinstitute erforderlichen Meldeinhalte der bestehenden VERA-V umfassen die Angaben zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese werden zukünftig inhaltlich gemäß den §§ 2 und 3 SK-MV in den **Anlagen 1 und 2** der SK-MV abgedeckt.

#### **Zu Z 3 (§ 17 Abs. 20):**

Inkrafttretensbestimmung.

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung)**

#### **Zu Z 1 (Zum Entfall des § 3):**

§ 3 JKAB-V regelt die Meldepflichten im Rahmen der JKAB-V bezüglich Kreditinstituten, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG berechtigt sind. Durch die gegenständliche Sammelnovelle werden Kreditinstitute, die das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft betreiben, gänzlich

von der JKAB-V ausgenommen. Aus diesem Grund ist ebenfalls die mit § 3 korrespondierende **Anlage A3** der JKAB-V aufzuheben. Die für die Beaufsichtigung dieser Sonderkreditinstitute erforderlichen Meldeinhalte, welche bisher im Rahmen der JKAB-V erhoben wurden, sind zukünftig Teil der **Anlage 2** der SK-MV. Diese Angaben umfassen bilanzielle Positionen, Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, sonstige Meldepositionen sowie sonstige Meldepositionen des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts. Die Meldeinhalte sind auf Basis des geprüften Jahresabschlusses gemäß § 4 Abs. 4 SK-MV zu übermitteln.

**Zu Z 2 (§ 6a):**

Durch § 6a Abs. 2 werden Kreditinstitute, die zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a und Z 21 BWG berechtigt sind, vom Anwendungsbereich der JKAB-V ausgenommen. Die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, welche das Investmentgeschäft oder das Immobilienfondsgeschäft betreiben, erforderlichen Meldeinhalte der JKAB-V sind zukünftig in der **Anlage 1** der SK-MV abgebildet. Diese Angaben umfassen bilanzielle Positionen, Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie sonstige Meldepositionen. Diese Meldeinhalte sind auf Basis des geprüften Jahresabschlusses gemäß § 4 Abs. 4 SK-MV zu übermitteln. Zur Ausnahme von Kreditinstituten, die zur Erbringung des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind, siehe zu Z 1.

**Zu Z 3 (§ 8 Abs. 9):**

Inkrafttretensbestimmung.